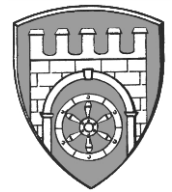


Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1	Gebührenerhebung und Gebührenarten	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4	Bestattungsgebühren.....	2
§ 5	Grabnutzungsgebühren	3
§ 6	Sonstige Gebühren.....	4
§ 7	Verwaltungsgebühren.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert am 10.12.2021 (GVBl S. 638) folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Niedernberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

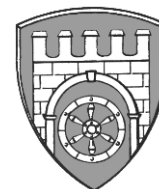
- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 31 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 13 Abs. 4 Friedhofssatzung)
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für jede Bestattung in Höhe von 297,50 Euro.
Hierin ist die Betreuung der Trauerfeier, die Herausgabe und die Rücknahme der gemeindlichen Utensilien, wie das Bereitstellen von Stühlen in und vor der Aussegnungshalle beinhaltet. Die Gebühr ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleis-

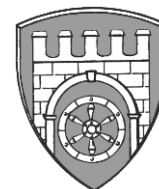


tungen vom Gebührenschuldner oder einem von ihm beauftragten Dritten selbst erbracht werden können oder nicht in Anspruch genommen werden.

- (2) Gebühren für die Erdbestattung.
- | | |
|---|-------------|
| a) Doppelgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Friedhofssatzung) | |
| 2,40 m Grabtiefe | 940,10 Euro |
| 1,70 m Grabtiefe | 809,20 Euro |
| 1,00 m Grabtiefe (Belegung mit Urne) | 261,80 Euro |
| b) Einzelgrab 1,70 m Grabtiefe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Friedhofssatzung) | 809,20 Euro |
| c) Urnengrab 1,00 m Grabtiefe (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.1, 3.2 Friedhofssatzung) | 261,80 Euro |
| d) Kindergrab 1,20 m Grabtiefe (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Friedhofssatzung) | 380,80 Euro |
| e) Sternengrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Friedhofssatzung) | |
| 1,00 m Grabtiefe | 261,80 Euro |
| 1,20 m Grabtiefe | 309,40 Euro |
- (3) Gebühren für die Bestattung in Urnenwandgräbern und Urnenröhren.
- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenwandgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| b) Flussgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.5 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| c) Behindertenfreundliches Grab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.6 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| d) Kissensteingrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| e) Baumgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.4 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| f) Gemeinschaftsgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.7 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
| g) Kaverne (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Friedhofssatzung) | 178,50 Euro |
- (4) Bestattungen finden grundsätzlich nur innerhalb der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) statt. Bei Bestattungen samstags zwischen 8:00 Uhr und 11:00 Uhr fällt eine Ausnahmegebühr in Höhe von 285,60 Euro an.
- (5) ¹Mit der Bestattungsgebühr nach Abs. 2 sind abgegolten: das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Schließen des Grabes, den Transport der Kränze zum Grab, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und Glockengeläut. ²Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner oder einem von ihm beauftragten Dritten selbst erbracht werden können oder nicht in Anspruch genommen werden.
- (6) ¹Mit der Bestattungsgebühr nach Abs. 3 sind abgegolten: die Überwachung (a) sowie die Durchführung (b-g) des Öffnens und Schließens des Grabes, sowie das Aufbringen des Blumenschmucks nach Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und Glockengeläut. ²Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 2 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner oder einem von ihm beauftragten Dritten selbst erbracht werden können oder nicht in Anspruch genommen werden.
- (7) Bei Benutzung des Leichenhauses fällt für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro sowie eine einmalige Gebühr in Höhe von 71,40 Euro an.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

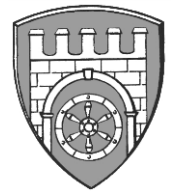
- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für
- | | |
|---|-------------|
| a) ein Doppelgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 Friedhofssatzung) | 122,06 Euro |
| b) ein Wahlgrab 3 m (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.3 Friedhofssatzung) | 131,33 Euro |
| c) ein Wahlgrab 4 m (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.3 Friedhofssatzung) | 159,15 Euro |
| d) ein Einzelgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Friedhofssatzung) | 72,62 Euro |
| e) ein Urnenerdgrab im Rasengrabfeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.1 Friedhofssatzung) | 77,11 Euro |
| f) ein Urnenerdgrab im Urnengrabfeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.2 Friedhofssatzung) | 76,41 Euro |



- | | |
|--|-------------|
| g) ein Kissensteingrab (rund,
§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3 Friedhofssatzung) | 123,17 Euro |
| h) ein Kissensteingrab (quadratisch,
§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3 Friedhofssatzung) | 123,17 Euro |
| i) ein Kissensteingrab (Buntsandstein,
§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3 Friedhofssatzung) | 123,17 Euro |
| j) ein Baumgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.4 Friedhofssatzung) | 73,74 Euro |
| k) ein Flussgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.5 Friedhofssatzung) | 73,74 Euro |
| l) ein behindertenfreundliches Grab
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3.6 Friedhofssatzung) | 146,66 Euro |
| m) ein Gemeinschaftsgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.7 Friedhofssatzung) | 73,74 Euro |
| n) ein Kindergrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Friedhofssatzung) | 65,31 Euro |
| o) ein Urnenwandgrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Friedhofssatzung) | 91,78 Euro |
| p) ein Sternengrab (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Friedhofssatzung)
(insofern bestattungspflichtig) | 60,33 Euro |
| q) einen Platz in der Kaverne (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Friedhofssatzung) | 60,89 Euro |
- (2) ¹Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. ²Dies sind u. a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber für 20 Jahre, für Kindergräber und für Urnengräber für 15 Jahre erworben werden.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 31 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die, für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Bestattungsgebühren
- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Exhumieren einer Leiche | |
| 1,00 m Grabtiefe | 523,60 Euro |
| 1,20 m Grabtiefe | 642,60 Euro |
| 1,70 m Grabtiefe | 761,60 Euro |
| 2,40 m Grabtiefe | 880,60 Euro |
| b) Ausgraben einer Urne | |
| 1,00 m Grabtiefe | 261,80 Euro |
| 1,20 m Grabtiefe | 273,70 Euro |
- (2) Bei einer Wiederbestattung im gemeindlichen Friedhof gelten die Bestattungsgebühren nach § 4.
- (3) Gebühr für Fertigung und Verlegung eines Metallrahmens für Rasengräber 59,50 Euro
- (4) Abschleifen eines verschmutzten Urnenwandsockels
nach Rückgabe des Nutzungsrechts 200,00 Euro
- (5) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Hierfür wird ein Stundensatz von 59,50 Euro angesetzt. ⁴Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (6) Für den Urnenversand werden die jeweils anfallenden Gebühren berechnet.



§ 7 Verwaltungsgebühren

a) Urnenanforderungsschreiben	10,00 Euro
b) Grabplatzbescheinigung	10,00 Euro
c) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel eines Nutzungsberechtigten	20,00 Euro
d) Ausstellen einer Graburkunde	10,00 Euro
e) Vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	30,00 Euro
f) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 Euro
g) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 Euro
h) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 Euro
i) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 Euro
j) Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 Euro

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.11.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Niedernberg vom 09.04.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2022, außer Kraft.

Niedernberg, _____

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister